

TE Bvwg Erkenntnis 2020/8/3 W251 2183723-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.08.2020

Entscheidungsdatum

03.08.2020

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1
AsylG 2005 §8 Abs1 Z1
AsylG 2005 §8 Abs4
B-VG Art133 Abs4
VwGVG §28 Abs1
VwGVG §28 Abs2

Spruch

W251 2183731-1/21E
W251 2183709-1/18E
W251 2183719-1/31E
W251 2183723-1/19E
W251 2183727-1/18E
W251 2183713-1/18E
W251 2183733-1/18E

Schriftliche Ausfertigung des am 17.06.2020 mündlich verkündeten Erkenntnisses:

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Angelika SENFT als Einzelrichterin über die Beschwerden von 1) XXXX , geb. XXXX , 2) XXXX , geb. XXXX , 3) XXXX , geb. XXXX , 4) XXXX , geb. XXXX , 5) XXXX , geb. XXXX , 6) XXXX , geb. XXXX und 7) XXXX , geb. XXXX , alle StA. Afghanistan und vertreten durch Verein Menschenrechte Österreich, gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.12.2017, 1) Zl. 1098455704-151952371, 2) Zl. 1098458205-151952410, 3) Zl. 1098458401-151952428, 4) Zl. 1098459409-151952436, 5) 1098459801-151952444, 6) 1098458009-151952380 und 7) 1139620909-170019540, nach Durchführung einer Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerden gegen Spruchpunkt I. der angefochtenen Bescheide werden abgewiesen.

II. Den Beschwerden gegen Spruchpunkt II. der angefochtenen Bescheide wird stattgegeben und den Beschwerdeführern gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG der Status von subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zuerkannt.

III. Gemäß § 8 Abs. 4 AsylG werden den Beschwerdeführern jeweils eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 17.06.2021 erteilt.

IV. In Erledigung der Beschwerden werden die Spruchpunkt III. bis VI. der angefochtenen Bescheide gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführer, alle Staatsangehörige Afghanistans, reisten – abgesehen vom Siebtbeschwerdeführer – gemeinsam mit dem Ehemann und der ältesten Tochter der Erstbeschwerdeführerin in das Bundesgebiet ein und stellten am 25.10.2015 bzw. am 05.01.2017 (Siebtbeschwerdeführer) die gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz. Die Erstbeschwerdeführerin ist die Mutter der Zweit- bis Siebtbeschwerdeführer.

2. Die niederschriftliche Erstbefragung der Erstbeschwerdeführerin fand am 10.12.2015 vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt. Die Erstbeschwerdeführerin gab zu ihren Fluchtgründen befragt im Wesentlichen an, dass sie wegen der schlechten Sicherheitslage Afghanistan verlassen habe. Schiitische Hazara würden von Daesh (IS) immer wieder entführt und geköpft werden. Ihren Kindern sei es nicht möglich gewesen zur Schule zu gehen. Die Erstbeschwerdeführerin wolle, dass sich ihre Kinder weiterbilden können. Im Falle einer Rückkehr fürchte sie aufgrund der Verfolgung der schiitischen Hazara um ihr Leben und das ihrer Kinder.

3. Der Siebtbeschwerdeführer wurde am XXXX in Österreich geboren. Für ihn wurde am 05.01.2017 ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

4. Am 30.10.2017 wurde die Erstbeschwerdeführerin vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in Folge: Bundesamt) niederschriftlich einvernommen. Sie gab zu ihren Fluchtgründen im Wesentlichen an, dass ihr Ehemann Schwierigkeiten in Afghanistan gehabt habe und deshalb in den Iran gegangen sei. Die Erstbeschwerdeführerin habe sich währenddessen mit ihren Kindern bei ihren Schwiegereltern aufgehalten, die sie schlecht behandelt und sie geschlagen hätten. Die Erstbeschwerdeführerin habe dann einen Brief von ihrem Ehemann erhalten und sei mit ihren Kindern zu ihm in den Iran gezogen. Im Iran seien sie schlecht behandelt worden, hätten viel für ärztliche Behandlungen zahlen müssen, ihre Kinder hätten nicht zur Schule bzw. nur in eine afghanische Schule gehen dürfen und ihr Ehemann habe keinen guten Job gehabt. Ihr Ehemann sei zwei Mal aus dem Iran nach Afghanistan abgeschoben worden. Als er zum dritten Mal im Iran erwischt worden sei, sei er aufgefordert worden in den syrischen Krieg zu ziehen. Da er sich geweigert habe und danach neuerlich erwischt worden sei, sei die Familie nach Afghanistan zurückgegangen um dort zu bleiben. Die Sicherheitslage in Afghanistan sei für schiitische Hazara sehr schlecht gewesen. Aus Angst, dass ihre Tochter von den Taliban entführt werde, sei diese mit einem Mann zwangsverheiratet worden. Aufgrund der unsicheren Lage in Afghanistan habe die Erstbeschwerdeführerin mit ihrer Familie schließlich Afghanistan verlassen. Sie sei nach Europa gekommen damit ihre Kinder hier eine Bildung erfahren können. In Österreich habe die Erstbeschwerdeführerin ihre Rechte und Freiheiten erstmals entdeckt.

Betreffend die Zweit- bis Siebtbeschwerdeführer wurden keine eigenen Fluchtgründe geltend gemacht.

5. Das Bundesamt wies die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz mit oben genannten Bescheiden sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) als auch bezüglich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan (Spruchpunkt II.) ab und erteilte den Beschwerdeführern keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen

(Spruchpunkt III.). Gegen die Beschwerdeführer wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen (Spruchpunkt IV.) und festgestellt, dass ihre Abschiebung nach Afghanistan zulässig sei (Spruchpunkt V.). Die Frist für die freiwillige Ausreise wurde mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Entscheidung festgesetzt (Spruchpunkt VI.).

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Erstbeschwerdeführerin keine asylrelevanten Fluchtgründe glaubhaft gemacht habe. Es drohe den Beschwerdeführern auch keine Gefahr, die die Erteilung eines subsidiären Schutzes rechtfertigen würde. Die Erstbeschwerdeführerin verfüge über ein familiäres und soziales Netzwerk in Kabul und könne zudem mit Unterstützung der im Iran lebenden Verwandten ihres Ehemannes rechnen. Zudem würde der Verkaufserlös ihrer Immobilien von den Geschwistern ihres Ehemannes treuhändisch verwaltet werden. Der Erstbeschwerdeführerin sei es trotz fehlender Schulbildung aufgrund ihrer Fähigkeiten in Grundzügen lesen und schreiben zu können, zumutbar in Afghanistan eine Arbeit aufzunehmen. Die Beschwerdeführer würden in Österreich – abgesehen voneinander – zudem über kein schützenswertes Privat- und Familienleben, das einer Rückkehrentscheidung entgegenstehe, verfügen.

6. Die Beschwerdeführer erhoben gegen oben genannte Bescheide fristgerecht Beschwerde. Die Erstbeschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, dass es das Bundesamt verabsäumt habe den vorgebrachten Hinweisen von Amtswegen weiter nachzugehen. Die Erstbeschwerdeführerin sei jederzeit bereit gewesen detailliertere Antworten zu geben. Es sei der Erstbeschwerdeführerin nicht möglich, als alleinstehende Frau in Afghanistan ohne Berufsausbildung für sich selbst und ihre Kinder zu sorgen. Sie habe keine Kontaktpersonen in einflussreichen Positionen, die ihr Arbeit vermitteln oder sie und ihre Kinder unterstützen könnten. Von der Kernfamilie der Erstbeschwerdeführerin befinde sich lediglich ihre Mutter in Afghanistan, zu der sie jedoch keinen Kontakt mehr habe. Auf die Unterstützung der Familie ihres (Noch-)Ehemannes könne sie aufgrund der von ihr vollzogenen und forcierten Trennung nicht zählen. Sie müsse diesbezüglich auch um ihr Leben fürchten, zumal es ihr als Frau aufgrund der Traditionen nicht möglich sei sich nach islamischen Recht scheiden zu lassen. Die Beschwerdeführerin sei von ihrem (Noch-)Ehemann sowie von dessen Familie bereits bedroht worden. Das Bundesamt habe eine Zumutbarkeitsprüfung der Rückkehr der Beschwerdeführer nach Afghanistan unterlassen, weshalb das Verfahren mit Mangelhaftigkeit belastet sei. Die Beschwerdeführer wären im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan einer realen Gefahr iSd Art. 3 EMRK ausgesetzt. Hazara und Schiiten würden in Afghanistan nicht nur diskriminiert, sondern auch in asylrelevanter Weise verfolgt werden. Dass die Erstbeschwerdeführerin eine westliche Orientierung nicht verinnerlicht habe, sei unrichtig. Ihr sei eine Rückkehr nach Afghanistan auch aus diesem Grund nicht möglich.

7. Mit Schreiben vom 23.01.2018 wurden medizinische Unterlagen betreffend den Viertbeschwerdeführer und mit Schreiben vom 17.02.2020 Integrationsunterlagen betreffend die Beschwerdeführer vorgelegt.

8. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 26.02.2020 in Anwesenheit einer Dolmetscherin für die Sprache Dari sowie im Beisein des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Die Verfahren der Beschwerdeführer wurden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Zur Abklärung des gesetzlichen Vertreters des Viertbeschwerdeführers wurde die Verhandlung auf unbestimmte Zeit vertagt.

9. Mit Schreiben vom 24.02.2020 und 09.03.2020 wurden Unterlagen betreffend die Integration der Beschwerdeführer vorgelegt.

10. Am 17.06.2020 wurde die mündliche Verhandlung im Beisein einer Dolmetscherin für die Sprache Dari sowie im Beisein des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Bundesamtes fortgesetzt. Nach Schluss der Verhandlung wurde das Erkenntnis samt den wesentlichen Entscheidungsgründen gemäß § 29 Abs. 2 VwGVG mündlich verkündet und Rechtsmittelbelehrung erteilt. Die Beschwerden wurden hinsichtlich Spruchpunkt I. als unbegründet abgewiesen. Hinsichtlich Spruchpunkt II. der angefochtenen Bescheide wurde den Beschwerden stattgegeben und den Beschwerdeführern der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt.

11. Mit Schreiben vom 25.06.2020 beantragten die Beschwerdeführer die schriftliche Ausfertigung des am 17.06.2020 mündlich verkündeten Erkenntnisses.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zur Person der Beschwerdeführer und ihrem Leben in Österreich:

1.1.1. Die Erstbeschwerdeführerin führt den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX. Sie ist die leibliche Mutter der

Zweit- bis Siebtbeschwerdeführer. Die Zweitbeschwerdeführerin führt den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX . Die Drittbeschwerdeführerin und führt den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX . Der Viertbeschwerdeführer führt den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX . Die Fünftbeschwerdeführerin führt den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX . Die Sechstbeschwerdeführerin führt den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX . Der Siebtbeschwerdeführer führt den Namen XXXX und das Geburtsdatum XXXX . Die älteste Tochter der Erstbeschwerdeführerin führt den Namen XXXX (Verwaltungsakt der Erstbeschwerdeführerin – BF 1 AS 3, 53). Diese lebt ebenfalls in Österreich (Verhandlungsprotokoll vom 17.06.2020 = VP, S. 14).

Die Beschwerdeführer sind afghanische Staatsangehörige, gehören der Volksgruppe der Hazara an und sind schiitische Muslime. Die Beschwerdeführer sprechen Dari als Muttersprache (BF 1 AS 1, 57; VP, S. 9).

1.1.2. Die Erstbeschwerdeführerin wurde in der Provinz Parwan im Dorf XXXX geboren und ist dort aufgewachsen (BF 1 AS 3, 53 ff; VP, S. 9). Sie hat in Afghanistan keine Schule besucht, sondern zuhause den Koran gelernt (BF 1 AS 1, 53; VP, S. 9). Der leibliche Vater der Beschwerdeführerin starb als sie ca. drei Jahre alt war (VP, S. 12).

Die Erstbeschwerdeführerin hat ca. im Jahr 1998 ihren Ehemann in der Provinz Parwan geheiratet und dort ihre erste Tochter zur Welt gebracht (BF 1 AS 57; VP, S. 10). Als diese ca. drei Monate alt war, ging der Ehemann der Erstbeschwerdeführerin in den Iran. Die Erstbeschwerdeführerin verblieb mit ihrer ältesten Tochter in Parwan, wo sie auf Feldern arbeitete und sich um Nutztiere kümmerte (VP, S. 10, 13). Als die älteste Tochter der Erstbeschwerdeführerin ca. drei Jahre alt war, zog sie mit dieser zu ihrem Ehemann in den Iran. Die Erstbeschwerdeführerin verbrachte mehr als 10 Jahre durchgehend im Iran. Dort wurden auch die Zweit- bis Sechstbeschwerdeführer geboren. Da ihr Ehemann keine Arbeit fand und ihm die Abschiebung drohte, kehrte sie mit ihrem Ehemann nach Afghanistan zurück, wobei sich diese in Kabul ansiedelten und dort 1-2 Jahre lebten. Anschließend reiste die Familie wieder in den Iran, die Erstbeschwerdeführerin wurde mit ihrer Familie jedoch ca. drei Mal nach Afghanistan abgeschoben. Sie hielten sich nach den Abschiebungen aus dem Iran für jeweils ca. acht Monate in Kabul auf. Sie lebten in Kabul in einem Eigentums Haus (VP, S. 10; BF 1 AS 55). Ihr Ehemann hatte in Afghanistan zwei Häuser und ein Grundstück sowie im Iran 100 Mio. Toma (VP, S. 13).

1.1.3. Die Erst- bis Sechstbeschwerdeführer sind unter Umgehung der Grenzkontrollen nach Österreich eingereist und stellten am 25.10.2015 die gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz in Österreich. Der Siebtbeschwerdeführer wurde in Österreich am XXXX geboren und für ihn am 05.01.2017 ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

1.1.4. Die Erstbeschwerdeführerin lebt seit ca. drei Jahren von ihrem Ehemann getrennt. Sie ist mit diesem noch verheiratet. Der Scheidungstermin ist aufgrund der Maßnahmen in Zusammenhang mit der Covid 19-Pandemie verschoben worden (VP, S. 15).

Der Ehemann der Erstbeschwerdeführerin bzw. Vater der Zweit- bis Siebtbeschwerdeführer kehrte vor drei Jahren freiwillig nach Afghanistan, nach Kabul, zurück, da er in Österreich eine strafgerichtliche Verfolgung befürchtete und sich vor dieser entziehen wollte. In Kabul hat er nochmals geheiratet und eine neue Familie gegründet. Der Ehemann der Erstbeschwerdeführerin bzw. Vater der Zweit- bis Siebtbeschwerdeführer kontaktiert die Beschwerdeführer nicht, er hat kein Interesse mehr an diesen und sich von diesen abgewandt. Die Beschwerdeführer haben keinen Kontakt zu ihrem Ehemann bzw. Vater in Afghanistan (VP, S. 9, S. 12).

Die Erstbeschwerdeführerin lebt in Österreich – abgesehen vom Viertbeschwerdeführer – zusammen mit ihren Kindern in einem Quartier der Grundversorgung. Der minderjährige Viertbeschwerdeführer wohnte von 26.11.2018 bis 16.04.2019 in sozialpädagogischen Wohngruppen. Nach der Rückführung des Viertbeschwerdeführers zu seiner Familie wohnte er für einige Monate wieder im mütterlichen Haushalt. Während dieser Zeit erhielt die Familie mobile Betreuung und Begleitung. Seit 27.01.2020 lebt der Viertbeschwerdeführer wieder in einer sozialpädagogischen Wohngruppe. Die volle Erziehung wurde von der Erstbeschwerdeführerin an das Amt der oberösterreichischen Landesregierung übertragen (Beilage ./I und ./A).

1.1.5. Die Eltern der Erstbeschwerdeführerin sowie ihre leiblichen Geschwister sind bereits verstorben (VP, S. 11). Die Mutter der Erstbeschwerdeführerin hatte nach dem Tod ihres Ehemannes – dem Vater der Erstbeschwerdeführerin – nochmals geheiratet. Die Erstbeschwerdeführerin hat sieben Halbgeschwister (fünf Halbbrüder und zwei Halbschwestern). Ein Halbbruder der Erstbeschwerdeführerin lebt in Österreich. Die Erstbeschwerdeführerin hat kein gutes Verhältnis zu ihrem Halbbruder in Österreich und mit diesem nur selten bzw. über ihre älteste Tochter Kontakt.

Zu den anderen Halbgeschwistern hat die Erstbeschwerdeführerin keinen Kontakt (VP, S. 11 ff).

Die Geschwister des Vaters der Erstbeschwerdeführerin sowie ein Bruder ihrer Mutter sind bereits verstorben. Sechs Onkel mütterlicherseits der Erstbeschwerdeführerin leben in Kanada und in Belgien. Die Erstbeschwerdeführerin hat keinen Kontakt zu diesen (VP, S. 12).

1.1.6. Die Eltern des Ehemannes der Erstbeschwerdeführerin bzw. des Vaters der Zweit- bis Siebtbeschwerdeführer sind verstorben (BF 1 AS 65). Er hat drei Brüder und drei Schwestern, die alle verheiratet sind. Einer seiner Brüder lebt im Iran und einer in Deutschland. Die anderen Geschwister des Ehemannes der Erstbeschwerdeführerin bzw. des Vaters der Zweit- bis Siebtbeschwerdeführer leben in Kabul in XXXX in der Nähe des Flughafens. Die Erstbeschwerdeführerin hatte seit ca. drei Jahren keinen Kontakt mehr zur Familie ihres Ehemannes (VP, S. 11 f).

1.1.7. Die Beschwerdeführer sind gesund (VP, S. 18). Die Erstbeschwerdeführerin hat gelegentlich Rückenschmerzen, die sie mit Schmerzmitteln behandelt. Sie ist arbeitsfähig (VP, S. 18).

Der Viertbeschwerdeführer weist eine XXXX, eine XXXX (XXXX), eine XXXX, eine XXXX, eine XXXX, eine XXXX und eine XXXX auf (Verwaltungsakt des Viertbeschwerdeführers – BF 4 OZ 13).

1.1.8. Die Erst- bis Viertbeschwerdeführer sind in Österreich strafgerichtlich unbescholten (Beilage ./I). Die Fünft- bis Siebtbeschwerdeführer sind in Österreich aufgrund ihres Alters noch strafunmündig.

Die Drittbeschwerdeführerin wurde am 12.07.2017 beim Ladendiebstahl auf frischer Tat betreten und war dazu voll geständig. Am 13.07.2017 wurde der entsprechende Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft übermittelt (BF 3 AS 23-35).

Die gegen den Viertbeschwerdeführer geführten Ermittlungsverfahren wegen einerseits des Verdachtes der Körperverletzung sowie andererseits wegen des Verdachtes der schweren Sachbeschädigung wurden jeweils von der Staatsanwaltschaft eingestellt (Beilage ./1 bis ./4; BF 4 OZ 6-10). Betreffend den Viertbeschwerdeführer wurde am 14.05.2020 ein Abschluss-Bericht wegen des Verdachts auf Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung sowie am 03.06.2020 wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Der Viertbeschwerdeführer war sowohl hinsichtlich der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung und des Konsums von Suchtmittel gegenüber den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes geständig (Beilage ./5 und ./6; BF 4 OZ 23, 26).

1.2. Zu den Fluchtgründen der Beschwerdeführer:

Das von den Beschwerdeführern ins Treffen geführte Verfolgungsvorbringen kann nicht festgestellt werden.

1.2.1. Die Erstbeschwerdeführerin wurde in Afghanistan nicht vergewaltigt. Es gab diesbezüglich auch keine familiären Streitigkeiten mit den Brüdern ihres Ehemannes.

Die Beschwerdeführer wurden in Afghanistan niemals konkret bedroht und waren keiner Verfolgung durch die Taliban, staatliche Organe oder durch andere Personen ausgesetzt. Die Beschwerdeführer haben Afghanistan weder aus Furcht vor konkreten Eingriffen in ihre körperliche Integrität noch wegen Lebensgefahr, sondern wegen der allgemeinen schlechten Sicherheitslage in Afghanistan und um ihren Kindern eine gute Ausbildung zu gewähren, verlassen.

1.2.2. Die Beschwerdeführer hatten in Afghanistan keine konkret und individuell gegen sie gerichteten Probleme aufgrund ihrer Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit zu den schiitischen Hazara.

Angehörige der Religionsgemeinschaft der Schiiten oder der Volksgruppe der Hazara sind in Afghanistan weder allein aufgrund der Religions- noch der Volksgruppenzugehörigkeit physischer oder psychischer Gewalt ausgesetzt.

1.2.3. Die Beschwerdeführer verließen den Iran aufgrund der schwierigen Lebensbedingungen für dort aufhältige Afghanen. Sie haben im Iran keine Handlungen gesetzt, die sie in Afghanistan einer Verfolgungsgefahr aussetzen.

1.2.4. Die Erst- bis Dritt- und Fünft- bis Sechstbeschwerdeführerinnen sind in Afghanistan allein aufgrund ihres Geschlechts keinen psychischen oder physischen Eingriffen in ihre körperliche Integrität oder Lebensgefahr ausgesetzt.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Erst- bis Drittbeschwerdeführerinnen seit ihrer Einreise in Österreich eine Lebensweise angenommen haben, die einen deutlichen und nachhaltigen Bruch mit den allgemein verbreiteten

gesellschaftlichen Werten in urbanen Zentren in Afghanistan darstellt.

Bei der Erstbeschwerdeführerin handelt es sich nicht um eine auf Eigen- und Selbstständigkeit bedachte Frau, die in ihrer persönlichen Wertehaltung und in ihrer Lebensweise an dem in Europa mehrheitlich gelebten, allgemein als westlich bezeichneten Frauen- und Gesellschaftsbild orientiert ist. Die Erstbeschwerdeführerin hat Alphabetisierungs- und Deutschkurse besucht (BF 1 AS 75; OZ 8). Sie hat keine Deutschprüfung absolviert und verfügt lediglich über sehr geringe Deutschkenntnisse. Sie war bisher in Österreich nicht erwerbstätig und lebte von der Grundversorgung. Sie ist nicht selbsterhaltungsfähig und hat keine gemeinnützigen Arbeiten übernommen. Sie hat auch keine konkreten Berufsvorstellungen. Sie kümmert sich in Österreich hauptsächlich um den Haushalt und ihre Kinder. Sie hat an einem Kochworkshop der Volkshilfe sowie an dem Lehrgang „Mein Körper, meine Gesundheit“ teilgenommen (BF 1 OZ 8). Sie besucht Frauentreffen und Deutschsprech-Cafés und unterstützt diese durch mitgebrachte Speisen (BF 1 OZ 12). Sie ist außerhalb der geschützten Betreuungsangeboten wenig kontakt- und kommunikationsfreudig und bewegt sich in Österreich in einem kleinen Bewegungsradius. Sie ist auf Unterstützung durch ihre Kinder angewiesen.

Die Zweitbeschwerdeführerin hat im Schuljahr 2015/16 als außerordentliche Schülerin und im Schuljahr 2016/17 zunächst als außerordentliche und dann als ordentliche Schülerin die 8. Schulstufe besucht. Sie hat die 8. Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen (Verwaltungsakt der Zweitbeschwerdeführerin – BF 2 AS 19-23). Die Zweitbeschwerdeführerin hat die Integrationsprüfung auf dem Niveau A2 am 04.12.2019 bestanden und den Lehrgang Basisbildung erfolgreich absolviert (BF 2 OZ 8). Die Zweitbeschwerdeführerin trainiert seit ca. einem Jahr zweimal die Woche in einem Frauenfußballverein. Sie war auch schon bei einigen Meisterschaftsspielen im Kader und hilft im Verein ehrenamtlich mit (Beilage ./D; BF 2 OZ 11). Sie besucht regelmäßig das Jugendzentrum und hat dort einen großen Freundes- und Bekanntenkreis (BF 2 OZ 8).

Die Drittbeschwerdeführerin hat im Schuljahr 2016/17 als außerordentliche Schülerin die 8. Schulstufe besucht (Verwaltungsakt der Drittbeschwerdeführerin – BF 3 AS 37-39). Die Drittbeschwerdeführerin besucht den Vorbereitungslehrgang für Sozialberufe, der von 09.09.2019 bis 10.07.2020 dauert. Sie hat im Rahmen dieses Vorbereitungslehrganges bereits Praktika positiv absolviert (Beilage ./B und ./C; BF 3 OZ 7).

Die Zweit- und die Drittbeschwerdeführerin nehmen regelmäßig an einer Tanzgruppe teil (BF 2 OZ 8; BF 2 AS 211). Die aktuelle Lebensweise der Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen verstößt nicht in einer solchen Form gegen die sozialen Normen in urbanen Gebieten Afghanistans, insbesondere Kabul, dass sie als gegen die sozialen Sitten sowie gegen religiöse und politische Normen verstoßend und sie exponierend wahrgenommen werden.

In Afghanistan besteht Schulpflicht, ein Schulangebot ist faktisch auch vorhanden. Es besteht daher keine Gefahr einer Verfolgung, wenn der Zweit- und Drittbeschwerdeführerin eine grundlegende Bildung zukommt. Die Erstbeschwerdeführerin würde die Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen in Kabul in die Schule schicken und hätte auch keine Einwände gegen ein Studium ihrer Kinder in Kabul. Die Zweit- und Drittbeschwerdeführerin können in Kabul nach dem Studium einer Arbeit nachgehen. Die Zweit- und Drittbeschwerdeführerin sind in Afghanistan nicht gezwungen sich gänzlich zu verschleiern. Sie können in Kabul auch neue Kontakte und Freundschaften knüpfen.

Der Zweit- und der Drittbeschwerdeführerin droht in Afghanistan auch nicht die Gefahr zwangsverheiratet zu werden.

1.2.5. Den Viert- bis Siebtbeschwerdeführern ist es weder unmöglich noch unzumutbar, sich (wieder) in das afghanische Gesellschaftssystem zu integrieren. Ihnen droht aufgrund ihres Alters bzw. vor dem Hintergrund der Situation der Kinder in Afghanistan weder physische oder psychische Gewalt noch sind sie deswegen einer (asylrelevanten) Verfolgung oder Lebensgefahr ausgesetzt. Die Viert- bis Siebtbeschwerdeführer sind auch keinen Misshandlungen durch ihre Eltern ausgesetzt.

In Afghanistan besteht Schulpflicht, ein Schulangebot ist insbesondere in Kabul faktisch auch vorhanden. Es besteht daher keine Gefahr einer Verfolgung, wenn den Viert- bis Siebtbeschwerdeführern eine grundlegende Bildung zukommt. Die Mutter würde die Viert- bis Siebtbeschwerdeführer in Kabul in die Schule schicken und ihnen eine Schulbildung ermöglichen. Den Viert- bis Siebtbeschwerdeführern droht in Kabul weder Kinderarbeit noch eine Zwangsheirat oder sexuelle Ausbeutung oder Misshandlungen.

1.2.6. Den Ehemann der Erstbeschwerdeführerin bzw. der Vater der Zweit- bis Siebtbeschwerdeführer hat kein Interesse mehr an den Beschwerdeführern. Er hat in Kabul wieder geheiratet und eine neue Familie gegründet. Bei einer Rückkehr nach Kabul würde zwischen dem Ehemann der Erstbeschwerdeführerin bzw. dem Vater der Zweit- bis

Siebtbeschwerdeführer und den Beschwerdeführern kein Kontakt bestehen. Auch zu den Verwandten des Ehemannes bzw. Vaters und den Beschwerdeführern würde bei einer Rückkehr nach Kabul kein Kontakt bestehen.

Es droht den Beschwerdeführern bei einer Rückkehr nach Kabul weder vom Ehemann bzw. Vater noch von dessen Verwandten ein Eingriff in die körperliche Integrität. Die Beschwerdeführer können von diesen jedoch auch keine Unterstützung bei der Wohnungssuche, der Verpflegung, der medizinischen Versorgung oder finanzielle Unterstützung erhalten.

1.2.7. Die Beschwerdeführerinnen sind in Kabul allein aufgrund des Umstandes, dass diese ledig sind bzw. in Trennung leben, keinen psychischen oder physischen Eingriffen in ihre körperliche Integrität oder Lebensgefahr ausgesetzt.

1.3. Zu einer möglichen Rückkehr der Beschwerdeführer in ihren Herkunftsstaat:

1.3.1. Die Erstbeschwerdeführerin wurde in der Provinz Parwan geboren. Vor rund 18 Jahren war die Erstbeschwerdeführerin zuletzt in der Provinz Parwan, anschließend hat sie durchgehend mehr als 10 Jahre im Iran gelebt (VP, S. 10). Da ihr Ehemann keine Arbeit fand und ihm die Abschiebung drohte, kehrte sie mit ihrem Ehemann nach Afghanistan zurück, wobei sich diese in Kabul ansiedelten und dort 1-2 Jahre lebten. Anschließend reiste die Familie wieder in den Iran, die Erstbeschwerdeführerin wurde mit ihrer Familie jedoch ca. drei Mal nach Afghanistan abgeschoben. Sie hielten sich nach den Abschiebungen aus dem Iran für jeweils ca. acht Monate in Kabul auf. Nach den Aufenthalten im Iran kehrten die Beschwerdeführer immer wieder in die Stadt Kabul zurück (VP, S. 10). Die Beschwerdeführer haben zuletzt in der Stadt Kabul gelebt. Die Zweit- bis Sechstbeschwerdeführer haben noch nie in einem anderen Landesteil von Afghanistan gelebt (VP, S. 10). Der Siebtbeschwerdeführer hat noch nie in Afghanistan gelebt, da er in Österreich geboren wurde.

1.3.2. Die Erstbeschwerdeführerin hat in Parwan keine Angehörigen mehr (VP, S. 11). Den Beschwerdeführern droht bei einer Ansiedlung in der Provinz Parwan aufgrund der dort herrschenden Sicherheitslage ein Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit.

1.3.3. Den Beschwerdeführern ist auch eine Ansiedlung in der Stadt Kabul oder in einer anderen Region Afghanistans, etwa in den Städten Herat oder Mazar-e Sharif, aufgrund ihrer individuellen Umstände (Minderjährigkeit der Dritt- bis Siebtbeschwerdeführer, alleinerziehende Erstbeschwerdeführerin) in Verbindung mit der aktuell wegen der COVID-19 Pandemie angespannten Beschäftigungs-, Wohn- und Versorgungssituation sowie wegen dem Fehlen eines Unterstützungsnetzwerkes derzeit nicht möglich

Die Beschwerdeführer verfügen in Afghanistan über kein tragfähiges familiäres oder soziales Netzwerk, mit dessen Unterstützung sie sich eine Existenzgrundlage aufbauen könnten. Sie haben insbesondere auch in den Städten Mazar-e Sharif, Herat und in Kabul oder in Europa keine unterstützungswilligen Verwandten. Die Erstbeschwerdeführerin lebt getrennt von ihrem Ehemann, der eine neue Familie in Kabul gegründet hat. Sie müsste ihre sechs (tw. minderjährigen) Kinder alleine versorgen.

Die Dritt- bis Siebtbeschwerdeführer sind minderjährig und nicht selbsterhaltungsfähig.

Die Erstbeschwerdeführerin kann in den Städten Mazar-e Sharif, Herat und in Kabul nicht ihre grundlegenden und notwendigen Lebensbedürfnisse, wie Nahrung, Kleidung sowie Unterkunft für sich und ihre sechs (minderjährigen) Kinder befriedigen, ohne in eine ausweglose bzw. existenzbedrohende Situation zu geraten.

Den Beschwerdeführern ist es nicht möglich nach allfälligen anfänglichen Schwierigkeiten in Afghanistan bei einer Neuansiedlung in den Städten Mazar-e Sharif oder Herat dort Fuß zu fassen und ein Leben ohne unbillige Härten zu führen, wie es auch andere Landsleute führen können.

Den Beschwerdeführern ist es nicht möglich nach allfälligen anfänglichen Schwierigkeiten in Afghanistan bei einer Rückkehr nach Kabul dort Fuß zu fassen und ein Leben ohne unbillige Härten zu führen, wie es auch andere Landsleute führen können.

1.4. Zur maßgeblichen Situation in Afghanistan:

Die Länderfeststellungen zur Lage in Afghanistan basieren auf nachstehenden Quellen:

- Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 13.11.2019 mit Kurzinformation vom 18.05.2020 (LIB),

- UNHCR Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30.08.2018 (UNHCR),
- EASO Country Guidance: Afghanistan vom Juni 2019 (EASO),
- EASO Bericht Afghanistan Netzwerke, Stand Jänner 2018 (Beilage ./III),
- Anfragebeantwortung der Staatendokumentation betreffend Frauen in urbanen Zentren vom 18.09.2017 (Frauen in urbanen Zentren)
- Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Anzahl an Kindern in den Städten Kabul, Herat und Mazar-e Sharif vom 03.05.2019 (Anzahl der Kinder)
- Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Bildungsmöglichkeiten für Kinder in den Städten Kabul, Herat und Mazar-e Sharif vom 06.05.2019 (Bildungsmöglichkeiten für Kinder)
- Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Erpresserischer Entführung von Kindern vom 06.05.2019 (Erpresserische Entführungen von Kindern)
- Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Kinderarbeit und Ausbeutung Kabul, Herat und Mazar-e Sharif vom 03.05.2019 (Kinderarbeit und Ausbeutung)
- Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Kinderehen und Zwangsehen vom 03.05.2019 (Kinderehen und Zwangsehen)
- Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Kinderschutzprogramme vom 03.05.2019 (Kinderschutzprogramme)
- Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Medizinische und psychosoziale Leistungen für Kinder in Kabul, Herat und Mazar-e Sharif vom 03.05.2019 (Medizinische und psychosoziale Leistungen für Kinder)
- Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Rückkehrleistungen für Familien bzw. Kinder vom 14.05.2019 (Rückkehrleistungen für Familien bzw. Kinder)
- Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Sexuellen Missbrauch, körperliche Übergriffe auf Kinder in Kabul, Herat und Mazar-e Sharif vom 06.05.2019 (Sexueller Missbrauch, körperliche Übergriffe auf Kinder)
- Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Sicherheitslage von Kindern in den Städten Kabul, Herat und Mazar-e Sharif vom 09.05.2019 (Sicherheitslage für Kinder)
- Anfragebeantwortung der Staatendokumentation, Wasserversorgung und Sanitäranlagen für Kinder in den Städten Kabul, Herat und Mazar-e Sharif vom 10.05.2019 (Wasserversorgung und Sanitäranlagen für Kinder)
- Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Zugang zu Lebensmitteln vom 03.05.2019 (Zugang zu Lebensmitteln)
- Bericht ACCORD und Sozioökonomische Lage von Herat und Mazar-e Sharif vom 26.11.2019 (Beilage ./XVIII)

1.4.1. Sicherheitslage

Afghanistan ist ein Zentralstaat mit 34 Provinzen, die in Distrikte gegliedert sind. Auf einer Fläche von ca. 632.000 Quadratkilometern leben ca. 32 Millionen Menschen (LIB, Kapitel 1).

Die Sicherheitslage in Afghanistan bleibt insgesamt volatil und weist starke regionale Unterschiede auf. Provinzen und Distrikten mit aktiven Kampfhandlungen stehen andere gegenüber, in denen die Lage trotz punktueller Sicherheitsvorfälle vergleichsweise stabil ist. Die afghanische Regierung behält die Kontrolle über Kabul, größere Bevölkerungszentren, Transitrouten, Provinzhauptstädte und den Großteil der Distriktzentren (LIB, Kapitel 2). Die Hauptlast einer unsicheren Sicherheitslage in der jeweiligen Region trägt die Zivilbevölkerung (UNHCR, Kapitel II. B).

Für die Sicherheit in Afghanistan sind verschiedene Organisationseinheiten der afghanischen Regierungsbehörden verantwortlich. Die Afghan National Defense and Security Forces (ANDSF) umfassen militärische, polizeiliche und andere Sicherheitskräfte. Das Innenministerium ist primär für die interne Ordnung zuständig, dazu zählt auch die Afghan National Police (ANP) und die Afghan Local Police (ALP). Die Afghan National Army (ANA) ist für die externe Sicherheit verantwortlich, dennoch besteht ihre Hauptaufgabe darin, den Aufstand im Land zu bekämpfen. Die ANP

gewährleistet die zivile Ordnung und bekämpft Korruption sowie die Produktion und den Schmuggel von Drogen. Der Fokus der ANP liegt derzeit in der Bekämpfung von Aufständischen gemeinsam mit der ANA. Die ALP wird durch die USA finanziert und schützt die Bevölkerung in Dörfern und ländlichen Gebieten vor Angriffen durch Aufständische (LIB, Kapitel 4).

In Afghanistan sind unterschiedliche regierungsfeindliche Gruppierungen aktiv, welche eine Bedrohung für die gesamte regionale Sicherheit und Stabilität in Afghanistan darstellen. Eine Bedrohung für Zivilisten geht insbesondere von Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien sowie improvisierten Sprengkörpern, Selbstmordanschlägen und Angriffen auf staatliche Einrichtungen und gegen Gläubige und Kultstätten bzw. religiöse Minderheiten aus (LIB, Kapitel 2).

1.4.2. Allgemeine Wirtschaftslage

Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt und stark von internationalen Hilfgeldern abhängig. Dabei bleibt das Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten Afghanistans eklatant. Lebensgrundlage für rund 80% der Bevölkerung ist die Landwirtschaft (LIB, Kapitel 20).

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist angespannt und die Arbeitslosigkeit ist hoch. Persönliche Kontakte, Empfehlungen sowie ein Netzwerk sind wichtig um einen Job zu finden. Arbeitgeber bewerten persönliche Beziehungen und Netzwerke höher als formelle Qualifikationen. Fähigkeiten, die sich Rückkehrer im Ausland angeeignet haben, können eine wichtige Rolle bei der Arbeitsplatzsuche spielen. Der afghanische Arbeitsmarkt ist durch eine starke Dominanz des Agrarsektors, eine Unterrepräsentation von Frauen und relativ wenigen Möglichkeiten für junge Menschen gekennzeichnet. Ebenso korreliert ein Mangel an Bildung mit Armut, wobei ein niedriges Bildungsniveau und Analphabetismus immer noch weit verbreitet sind. In Afghanistan existiert keine finanzielle oder sonstige Unterstützung bei Arbeitslosigkeit (LIB, Kapitel 20).

In den Jahren 2016-2017 lebten 54,5% der Bevölkerung unterhalb der nationalen Armutsgrenze. Immer mehr Menschen greifen auf negative Bewältigungsmechanismen wie Kleinkriminalität, Kinderehen, Kinderarbeit und Betteln zurück, von denen insbesondere Binnenv Vertriebene betroffen sind. Der Zugang zu einer produktiven oder entgeltlichen Beschäftigung ist begrenzt, 80% der Beschäftigung gelten als anfällig und unsicher in Form von Selbst- oder Eigenbeschäftigung, Tagarbeit oder unbezahlter Arbeit. Der saisonale Effekt ist erheblich. Die Arbeitslosenquote ist in den Frühlings- und Sommermonaten relativ niedrig (rund 20%), während sie im Winter 32,5% erreichen kann (EASO, Kapitel Common analysis: Afghanistan, V).

In Afghanistan gibt es neben der Zentralbank auch mehrere kommerzielle Banken. Es ist mittlerweile auch relativ einfach, in Afghanistan ein Bankkonto zu eröffnen. Geld kann auch über das Hawala System (Form des Geldtausches) transferiert werden. Dieses System funktioniert schnell, zuverlässig und günstig. Spezielle Dokumente sind nicht notwendig und der Geldtransfer ist weltweit möglich und wird von verschiedenen Bevölkerungsschichten verwendet (LIB, Kapitel 20).

Im Zeitraum von 2016 bis 2017 waren 44,6% der afghanischen Bevölkerung sehr stark bis mäßig von Lebensmittelunsicherheit betroffen. In allen Wohnbevölkerungsgruppen war seit 2011 ein Anstieg festzustellen, wobei der höchste Anstieg in den ländlichen Gebieten zu verzeichnen war (EASO, Kapitel Common analysis: Afghanistan, V). Afghanistans jährliche Wachstumsrate der städtischen Bevölkerung gehört zu den höchsten der Welt. Kabul war das Zentrum des Wachstums, und der Rest der städtischen Bevölkerung konzentriert sich hauptsächlich auf vier andere Stadtregionen: Herat, Mazar-e Sharif, Kandahar und Jalalabad. Die große Mehrheit (72%, basierend auf ALCS-Zahlen für 2016-2017) der afghanischen Stadtbevölkerung lebt in Slums oder in ungenügenden Wohnungen. 86% der städtischen Häuser in Afghanistan können (gemäß der Definition von UN-Habitat) als Slums eingestuft werden. Der Zugang zu angemessenem Wohnraum stellt für die Mehrheit der Afghanen in den Städten eine große Herausforderung dar (EASO, Kapitel Common analysis: Afghanistan, V).

In den Städten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sicheren Wohnraum zu mieten. Darüber hinaus bietet die Städte die Möglichkeit von „Teehäusern“, die mit 30 Afghani (das sind ca. € 0,35) bis 100 Afghani (das sind ca. € 1,20) pro Nacht relativ günstig sind. „Teehäuser“ werden von Reisenden, Tagesarbeitern, Straßenhändlern, jungen Menschen, alleinstehenden Männern und anderen Personen, die in der Gegend keine ständige Unterkunft haben, als vorübergehende Unterkunft genutzt (EASO, Kapitel Common analysis: Afghanistan, V). Man muss niemanden kennen, um eingelassen zu werden (EASO Bericht Afghanistan Netzwerke, Kapitel 4.2.).

Der Zugang zu sauberem Trinkwasser sowie angemessenen sanitären Einrichtungen hat sich in den letzten Jahren erheblich verbessert. Der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, wie Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, war in den Städten im Allgemeinen besser als auf dem Land. Der Zugang zu Trinkwasser ist für viele Afghanen jedoch nach wie vor ein Problem, und die sanitären Einrichtungen sind weiterhin schlecht (EASO, Kapitel Common analysis: Afghanistan, V).

1.4.3. Medizinische Versorgung

Das afghanische Gesundheitsministerium gab an, dass 60 % der Menschen im April 2018 Zugang zu Gesundheitsdiensten hatten, wobei der Zugang als eine Stunde Fußweg zur nächsten Klinik definiert wurde. Trotz der Tatsache, dass die Gesundheitsversorgung laut afghanischer Verfassung kostenlos sein sollte, müssen die Menschen in vielen öffentlichen Einrichtungen für Medikamente, Arzthonorare, Labortests und stationäre Versorgung bezahlen. Hohe Behandlungskosten sind der Hauptgrund, weswegen die Behandlung vermieden wird (EASO, Kapitel Common Analysis: Afghanistan, V).

90% der medizinischen Versorgung in Afghanistan werden nicht direkt vom Staat zur Verfügung gestellt, sondern von nationalen und internationalen NGOs, die über ein Vertragssystem beauftragt werden. Über dieses Vertragssystem wird sowohl primäre, als auch sekundäre und tertiäre medizinische Versorgung zur Verfügung gestellt. Allerdings mangelt es an Investitionen in medizinische Infrastruktur. Der Bauzustand vieler Kliniken ist schlecht. Während in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, ist es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig, eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen (LIB, Kapitel 21).

Psychische Erkrankungen sind in öffentlichen und privaten Kliniken grundsätzlich behandelbar. In Kabul gibt es eine psychiatrische Klinik sowie eine staatliche Klinik mit 14 Betten zur stationären Behandlung, in Mazar-e gibt es ein privates neuropsychiatrisches Krankenhaus (Alemi Hospital) und ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus. Landesweit bieten alle Provinzkrankenhäuser kostenfreie psychologische Beratungen an, die in manchen Fällen sogar online zur Verfügung stehen. Mental erkrankte Menschen können beim Roten Halbmond, in entsprechenden Krankenhäusern und unter anderem bei folgenden Organisationen behandelt werden: bei International Psychosocial Organisation (IPSO) Kabul, Medica Afghanistan und PARSA Afghanistan (LIB Kapitel 21.1.).

Wie auch in anderen Krankenhäusern Afghanistans ist eine Unterbringung im Kabuler Krankenhaus von Patienten grundsätzlich nur möglich, wenn sie durch Familienangehörige oder Bekannte mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln versorgt werden. So werden Patienten bei stationärer Behandlung in psychiatrischen Krankenhäusern in Afghanistan nur in Begleitung eines Verwandten aufgenommen. Der Verwandte muss sich um den Patienten kümmern und für diesen beispielsweise Medikamente und Nahrungsmittel kaufen. Zudem muss der Angehörige den Patienten gegebenenfalls vor anderen Patienten beschützen, oder im umgekehrten Fall bei aggressivem Verhalten des Verwandten die übrigen Patienten schützen. Die Begleitung durch ein Familienmitglied ist in allen psychiatrischen Einrichtungen Afghanistans aufgrund der allgemeinen Ressourcenknappheit bei der Pflege der Patienten notwendig. Aus diesem Grund werden Personen ohne einen Angehörigen selbst in Notfällen in psychiatrischen Krankenhäusern nicht stationär aufgenommen (LIB Kapitel 21.1.).

1.4.4. Ethnische Minderheiten

In Afghanistan sind ca. 40 - 42% Paschtunen, rund 27 - 30% Tadschiken, ca. 9 - 10% Hazara und 9% Usbeken. Die afghanische Verfassung schützt sämtliche ethnische Minderheiten. Neben den offiziellen Landessprachen Dari und Paschtu wird in der Verfassung sechs weiteren Sprachen ein offizieller Status in jenen Gebieten eingeräumt. Soziale Gruppen werden in Afghanistan nicht ausgeschlossen und kein Gesetz verhindert die Teilnahme von Minderheiten am politischen Leben. Es kommt jedoch im Alltag zu Diskriminierungen und Ausgrenzungen ethnischer Gruppen und Religionen sowie zu Spannungen, Konflikten und Tötungen zwischen unterschiedlichen Gruppen (LIB, Kapitel 16).

Die schiitische Minderheit der Hazara macht etwa 9 bis 10% der Bevölkerung aus. Die Hazara besiedelten traditionell das Bergland in Zentralafghanistan. Jahrzehntelange Kriege und schwierige Lebensbedingungen haben viele Hazara aus ihrer Heimatregion in die afghanischen Städte, insbesondere nach Kabul, getrieben. Die Stadt Kabul ist in den letzten Jahrzehnten rasant gewachsen und ethnisch gesehen vielfältig. Neuankömmlinge aus den Provinzen tendieren dazu, sich in Gegenden niederzulassen, wo sie ein gewisses Maß an Unterstützung ihrer Gemeinschaft erwarten können (sofern sie solche Kontakte haben) oder sich in jenem Stadtteil niederzulassen, der für sie am praktischsten ist. Viele Hazara leben unter anderem in Stadtvierteln im Westen der Stadt, insbesondere in Kart-e Se, Dasht-e Barchi

sowie in den Stadtteilen Kart-e Chahar, Deh Buri, Afshar und Kart-e Mamurin (LIB, Kapitel 16.3).

Die Lage der Hazara, die während der Taliban-Herrschaft besonders verfolgt waren, hat sich grundsätzlich verbessert und Hazara bekleiden inzwischen auch prominente Stellen in der Regierung und im öffentlichen Leben, sind jedoch in der öffentlichen Verwaltung nach wie vor unterrepräsentiert. Hazara werden am Arbeitsmarkt diskriminiert. Soziale Diskriminierung gegen schiitische Hazara, basierend auf Klasse, Ethnie oder religiösen Ansichten, finden ihre Fortsetzung in Erpressung (illegale Steuern), Zwangsrekrutierung, Zwangsarbeit, physischer Misshandlung und Inhaftierung. Nichtsdestotrotz, genießt die traditionell marginalisierte schiitische muslimische Minderheit, zu der die meisten ethnischen Hazara gehören, seit 2001 eine zunehmende politische Repräsentation und Beteiligung an nationalen Institutionen (LIB, Kapitel 16.3).

Die Hazara-Gemeinschaft/Gesellschaft ist traditionell strukturiert und basiert auf der Kernfamilie bzw. dem Klan. Sollte der Haushalts vorstehende Mann versterben, wird die Witwe Haushaltsvorständin, bis der älteste Sohn volljährig ist. Es bestehen keine sozialen und politischen Stammesstrukturen. Hazara neigen sowohl in ihren sozialen, als auch politischen Ansichten dazu, liberal zu sein, was im Gegensatz zu den Ansichten sunnitischer Militanter steht (LIB, Kapitel 16.3).

Während des Jahres 2018 intensivierte der IS Angriffe gegen die Hazara. Angriffe gegen Schiiten, davon vorwiegend gegen Hazara. Das von schiitischen Hazara bewohnte Gebiet Dasht-e Barchi in Westkabul ist immer wieder Ziel von Angriffen. Die Regierung hat Pläne zur Verstärkung der Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte verlautbart. Angriffe werden auch als Vergeltung gegen mutmaßliche schiitische Unterstützung der iranischen Aktivitäten in Syrien durchgeführt (LIB, Kapitel 16.3).

1.4.5. Religionen

Etwa 99% der afghanischen Bevölkerung sind Muslime, davon 80 - 89,7% Sunniten und c.a 10 - 19% Shiiten. Laut Verfassung ist der Islam die Staatsreligion Afghanistans. Anhänger anderer Religionen sind frei, ihren Glauben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszuüben (LIB Kapitel 15, 15.1).

Die Schiiten Afghanistans sind mehrheitlich Jafari-Schiiten (Zwölfer-Schiiten), 90% von ihnen gehören zur ethnischen Gruppe der Hazara. Auseinandersetzungen zwischen Sunniten und Schiiten sind in Afghanistan selten. Die Diskriminierung der schiitischen Minderheit durch die sunnitische Mehrheit ist zurückgegangen; dennoch existieren lokale Diskriminierungsfälle (LIB Kapitel 15.1).

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurden durch den Islamischen Staat (IS) und die Taliban 51 terroristischen Angriffe auf Glaubensstätten und religiöse Anführer der Schiiten bzw. Hazara durchgeführt. Im Jahr 2018 wurde die Intensität der Attacken in urbanen Räumen durch den IS verstärkt. Die politische Repräsentation und die Beteiligung an den nationalen Institutionen seitens der traditionell marginalisierten schiitischen Minderheit, der hauptsächlich ethnische Hazara angehören, ist seit 2001 gestiegen (LIB Kapitel 15.1).

Angehörige der Schiiten sind in Afghanistan allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit keiner psychischen und/oder physischen Gewalt ausgesetzt.

1.4.6. Allgemeine Menschenrechtslage

Im Bereich der Menschenrechte hat Afghanistan unter schwierigen Umständen Fortschritte gemacht. Inzwischen ist eine selbstbewusste neue Generation von Afghaninnen und Afghanen herangewachsen, die sich politisch, kulturell und sozial engagiert und der Zivilgesellschaft eine stärkere Stimme verleiht. Diese Fortschritte erreichen aber nach wie vor nicht alle Landesteile und sind außerhalb der Städte auch gegen willkürliche Entscheidungen von Amtsträgern und Richtern sowie Einflussnahme örtlicher Machteliten nur schwer durchzusetzen. Die afghanische Regierung ist nicht in der Lage, die durch die afghanische Verfassung und einschlägige völkerrechtliche Verträge garantierten Menschenrechte vollumfänglich umzusetzen und zu gewährleisten (LIB, Kapitel 10).

Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung finden nach wie vor in allen Teilen des Landes und unabhängig davon statt, wer die betroffenen Gebiete tatsächlich kontrolliert (UNHCR, Kapitel II. C. 1).

Die Fähigkeit der Regierung, Menschenrechte zu schützen, wird durch die Unsicherheit und zahlreiche Angriffe durch regierungsfeindliche Kräfte untergraben. Insbesondere ländliche und instabile Gebiete leiden unter einem allgemein schwachen förmlichen Justizsystem, das unfähig ist, Zivil- und Strafverfahren effektiv und zuverlässig zu entscheiden

(UNHCR, Kapitel II. C. 2).

1.4.7. Bewegungsfreiheit und Meldewesen

Das Gesetz garantiert interne Bewegungsfreiheit, Auslandsreisen, Emigration und Rückkehr. Afghanen dürfen sich formell im Land frei bewegen und niederlassen (LIB, Kapitel 18).

Afghanistan hat kein zentrales Bevölkerungsregister, keine Datenbanken mit Adress- oder Telefonnummerinträgen und auch keine Melde- oder Registrierungspflicht. Die Gemeinschafts- bzw. Bezirksältesten führen kein Personenstandsregister, die Regierung registriert jedoch Rückkehrer. Durch die hohe soziale Kontrolle ist gerade im ländlichen Raum keine, aber auch in den Städten kaum Anonymität zu erwarten (LIB, Kapitel 18.1).

1.4.8. Korruption

Auf dem Korruptionswahrnehmungsindex für 2018 von Transparency International belegt Afghanistan, von 180 untersuchten Ländern den 172. Platz, was eine Verbesserung um fünf Ränge im Vergleich zum Jahr davor darstellt (LIB, Kapitel 6).

Korruption findet in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens statt. Beamte gehen oft ungestraft korrupten Praktiken nach. Es kam jedoch in den vergangenen Jahren zu leichten Verbesserungen bei der Wahrnehmung der Rechenschaftspflicht in der öffentlichen Verwaltung (LIB, Kapitel 6).

Das Personenstands- und Beurkundungswesen in Afghanistan weist gravierende Mängel auf und stellt aufgrund der Infrastruktur, der langen Kriege, der wenig ausgebildeten Behördenmitarbeiter und weitverbreiteter Korruption ein Problem dar. Von der inhaltlichen Richtigkeit formell echter Urkunden kann nicht in jedem Fall ausgegangen werden. Gefälligkeitsbescheinigungen und/oder Gefälligkeitsaussagen kommen sehr häufig vor. Sämtliche Urkunden in Afghanistan können problemlos gegen finanzielle Zuwendungen oder aus Gefälligkeit erhalten werden (LIB, Kapitel 23).

1.4.9. Regionen

1.4.9.1. Provinz Parwan

Parwan liegt im zentralen Teil Afghanistans. Die Bevölkerungszahl von Parwan wird für den Zeitraum 2019-20 auf 724.561 Personen geschätzt; diese besteht hauptsächlich aus Paschtunen, Tadschiken, Usbeken, Qizilbash, Kuchi und Hazara (LIB Kapitel 2.28).

Der 2,7 km lange Salang-Tunnel zwischen den Provinzen Parwan und Baghlan verbindet Kabul mit Nordafghanistan. Die Zulaufstrecken sind in schlechtem Zustand und die Straßenerhaltungsarbeiten mangelhaft (LIB Kapitel 2.28).

Die Sicherheitslage hat sich in manchen Distrikten der Provinz in den vergangenen Jahren verschlechtert. So waren im August 2018 Taliban-Aufständische in den Distrikten Koh-e-Safi, Sayyid Khel, Shinwari, Siyahgird und Surkhi Parsa aktiv, von wo aus sie Angriffe auf die Provinzhauptstadt Charikar und die Luftwaffenbasis Bagram planten (LIB Kapitel 2.28).

Im Jahr 2018 gab es 41 zivile Opfer (20 Tote und 21 Verletzte) in der Provinz Parwan. Dies entspricht einem Rückgang von 47% gegenüber 2017. Die Hauptursachen für zivile Opfer waren Bodenangriffe, gefolgt von Selbstmord-/komplexen Angriffen und Bodenangriffen (LIB Kapitel 2.28).

In der Provinz werden Sicherheitsoperationen durch die afghanischen Sicherheitskräfte ausgeführt. Bei manchen dieser Operationen wurden auch Zivilisten getötet. Auch kommt es immer wieder zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen Aufständischen und afghanischen Streitkräften. Außerdem greifen Aufständische der Taliban, manchmal auch gemeinsam mit al-Qaida, in regelmäßigen Abständen das Bagram Airfield an. Immer wieder kommt es auf den Straßen der Provinz Parwan zu sicherheitsrelevanten Vorfällen wie z.B. Entführungen oder Verhaftungen durch die Taliban, aber auch durch nicht identifizierte Militante (LIB Kapitel 2.28).

1.4.9.2. Kabul

Die Provinz Kabul liegt im Zentrum Afghanistans. Kabul-Stadt ist die Hauptstadt Afghanistans und auch ein Distrikt in der Provinz Kabul. Die Stadt Kabul ist die bevölkerungsreichste Stadt Afghanistans, sie hat 5.029.850 Einwohner. Kabul ist Zielort für verschiedene ethnische, sprachliche und religiöse Gruppen, und jede von ihnen hat sich an bestimmten Orten angesiedelt (LIB, Kapitel 2.1). Die Stadt Kabul ist über Hauptstraßen mit den anderen Provinzen des Landes verbunden und verfügt über einen internationalen Flughafen (LIB Kapitel 2.1 und Kapitel 2.35).

Die afghanische Regierung behält die Kontrolle über Kabul. Nichtsdestotrotz, führten Aufständische, Taliban und

andere militante Gruppierungen, im gesamten Jahr 2018, als auch in den ersten fünf Monaten 2019, insbesondere in der Hauptstadtregion weiterhin Anschläge auf hochrangige Ziele durch, um die Aufmerksamkeit der Medien auf sich zu ziehen, die Legitimität der afghanischen Regierung zu untergraben und die Wahrnehmung einer weit verbreiteten Unsicherheit zu schaffen. Die Hauptursache für zivile Opfer in der Provinz Kabul (596 Tote und 1.270 Verletzte im Jahr 2018) waren Selbstmord- und komplexe Angriffe, gefolgt von improvisierten Sprengkörpern (improvised explosive devices, IEDs) und gezielten Tötungen (LIB, Kapitel 2.1).

Kabul zählt zu jenen Provinzen, in denen es zu willkürlicher Gewalt kommt, jedoch nicht auf hohem Niveau. Dementsprechend ist ein höheres Maß an Einzelelementen erforderlich, um wesentliche Gründe für die Annahme aufzuzeigen, dass ein in dieses Gebiet zurückgekehrter Zivilist einem realen ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, Schaden im Sinne von Artikel 15(c) der Qualifizierungsrichtlinie zu nehmen (EASO, Kapitel Guidance note: Afghanistan, III.3).

In Kabul leben 70.000 bis 80.000 Binnenvertriebene (LIB, Kapitel 2.1).

Kabul ist das wichtigste Handels- und Beschäftigungszentrum Afghanistans und hat ein größeres Einzugsgebiet in den Provinzen Parwan, Logar und Wardak. Es gibt eine dynamischere Wirtschaft mit einem geringeren Anteil an Arbeitssuchenden, Selbständigen und Familienarbeitern. Menschen aus kleinen Dörfern pendeln täglich oder wöchentlich nach Kabul, um landwirtschaftliche Produkte zu handeln oder als Wachen, Hausangestellte oder Lohnarbeiter zu arbeiten. Die besten (Arbeits-)Möglichkeiten für Junge existieren in Kabul. Trotz der niedrigeren Erwerbsquoten ist der Frauenanteil in hoch qualifizierten Berufen in Kabul (49,6 %) am größten (LIB, Kapitel 20).

1.4.9.3. Mazar-e Sharif

Die Hauptstadt der Provinz Balkh ist Mazar-e Sharif. In dieser Stadt findet willkürliche Gewalt auf einem niedrigen Niveau statt. Im Allgemeinen besteht kein reales Risiko, dass ein Zivilist aufgrund willkürlicher Gewalt persönlich betroffen wird. Es müssen jedoch immer individuelle Risikoelemente berücksichtigt werden, da sie den Antragsteller in risikoreichere Situationen bringen könnten (EASO, Kapitel Guidance note: Afghanistan, III.3).

Mazar-e Sharif ist die Provinzhauptstadt von Balkh, einer ethnisch vielfältigen Provinz, welche von Paschtunen, Usbeken, Hazara, Tadschiken, Turkmenen, Aimaq, Belutschen, Arabern und sunnitischen Hazara (Kawshi) bewohnt wird. Sie hat 469.247 Einwohner und steht unter Kontrolle der afghanischen Regierung (LIB, Kapitel 2.5).

Das Niveau an willkürlicher Gewalt ist in der Stadt Mazar-e Sharif so gering, dass für Zivilisten an sich nicht die Gefahr besteht, von erheblichen Eingriffen in die psychische oder physische Unversehrtheit betroffen zu sein (EASO, Kapitel Common analysis: Afghanistan, III).

Mazar-e Sharif ist über die Autobahn sowie über einen Flughafen (mit nationalen und internationalen Anbindungen) legal zu erreichen (LIB, Kapitel 2.35). Der Flughafen von Mazar-e Sharif (MRZ) liegt 9 km östlich der Stadt im Bezirk Marmul. Die Befahrung der Straßen von diesem Flughafen bis zur Stadt Mazar-e Sharif ist zur Tageszeit im Allgemeinen sicher (EASO, Kapitel Common analysis: Afghanistan, V).

Mazar-e Sharif gilt im Vergleich zu Herat oder Kabul als wirtschaftlich relativ stabil. Die größte Gruppe von Arbeitern in der Stadt Mazar-e Sharif sind im Dienstleistungsbereich und als Verkäufer tätig (EASO, Kapitel Common analysis: Afghanistan, V).

Die Unterkunftssituation stellt sich in Mazar-e Sharif, wie in den anderen Städten Afghanistans auch, für Rückkehrer und Binnenflüchtlinge als schwierig dar. Viele Menschen der städtischen Population lebt in Slums oder nichtadäquaten Unterkünften. In Mazar-e Sharif besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sicheren Wohnraum, wie beispielsweise in Teehäusern, zu mieten. (EASO, Kapitel Common analysis: Afghanistan, V).

Die meisten Menschen in Mazar-e Sharif haben Zugang zu erschlossener Wasserversorgung (76 %), welche in der Regel in Rohrleitungen oder aus Brunnen erfolgt. 92 % der Haushalte haben Zugang zu besseren Sanitäreinrichtungen (EASO, Kapitel Common analysis: Afghanistan, V).

1.4.9.4. Herat-Stadt

Die Hauptstadt der Provinz Herat ist Herat-Stadt. In dieser Stadt findet willkürliche Gewalt auf einem niedrigen Niveau statt. Im Allgemeinen besteht kein reales Risiko, dass ein Zivilist aufgrund willkürlicher Gewalt persönlich betroffen wird. Es müssen jedoch immer individuelle Risikoelemente berücksichtigt werden (EASO, Kapitel Guidance note:

Afghanistan, III.3).

Umfangreiche Migrationsströme haben die ethnische Zusammensetzung der Stadt verändert, der Anteil an schiitischen Hazara ist seit 2001 durch Iran-Rückkehrer und Binnenvertriebene besonders gestiegen. Sie hat 556.205 Einwohner (LIB, Kapitel 2.13).

Herat ist durch die Ring-Road sowie durch einen Flughafen mit nationalen und internationalen Anbindungen sicher und legal erreichbar (LIB, Kapitel 2.13). Der Flughafen Herat (HEA) liegt 13 km südlich der Stadt im Distrikt Gozara. Die Straße, welche die Stadt mit dem Flughafen verbindet wird laufend von Sicherheitskräften kontrolliert. Unabhängig davon gab es in den letzten Jahren Berichte von Aktivitäten von kriminellen Netzwerken, welche oft auch mit Aufständischen in Verbindung stehen (EASO, Kapitel Common analysis: Afghanistan, V).

Herat gehört zu den relativ ruhigen Provinzen im Westen Afghanistans, jedoch sind Taliban-Kämpfer in einigen abgelegenen Distrikten aktiv und versuchen oft terroristische Aktivitäten auszuüben. Je mehr man sich von Herat-Stadt (die als „sehr sicher“ gilt) und den angrenzenden Distrikten Richtung Norden, Westen und Süden entfernt, desto größer wird der Einfluss der Taliban. Das Niveau an willkürlicher Gewalt ist in der Stadt Herat so gering, dass für Zivilisten an sich nicht die Gefahr besteht von erheblichen Eingriffen in die psychische oder physische Unversehrtheit betroffen zu sein (EASO, Kapitel Common analysis: Afghanistan, III).

Im Vergleich mit anderen Teilen des Landes weist Herat wirtschaftlich und sicherheitstechnisch relativ gute Bedingungen auf. Es gibt Arbeitsmöglichkeiten im Handel, darunter den Import und Export von Waren mit dem benachbarten Iran, wie auch im Bergbau und Produktion. Die Industrie der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMUs) ist insbesondere im Handwerksbereich und in der Seiden- und Teppichproduktion gut entwickelt und beschäftigt Tagelöhner sowie kleine Unternehmer (LIB, Kapitel 20).

Die Unterkunftssituation stellt sich in Herat, wie in den anderen Städten Afghanistans auch, für Rückkehrer und Binnenflüchtlinge als schwierig dar. Viele Menschen der städtischen Population lebt in Slums oder nichtadäquaten Unterkünften. In Herat besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sicheren Wohnraum, wie beispielsweise in Teehäusern, zu mieten (EASO, Kapitel Common analysis: Afghanistan, V).

Die meisten Menschen in Herat haben Zugang zu Elektrizität (80 %), zu erschlossener Wasserversorgung (70%) und zu Abwasseranlagen (30%). 92,1 % der Haushalte haben Zugang zu besseren Sanitäreinrichtungen und 81,22 % zu besseren Wasserversorgungsanlagen (EASO, Kapitel Common analysis: Afghanistan, V).

1.4.10. Situation für Rückkehrer

In den ersten vier Monaten des Jahres 2019 kehrten insgesamt 63.449 Menschen nach Afghanistan zurück. Im Jahr 2018 kamen 775.000 aus dem Iran und 46.000

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at